LANDKREISTAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
Herr Herdes
Tel.: 0711/22462-13
Az. 420.420; 427.100

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart
Herr Lachat
Tel. 0711/22921-30
Az. 420.10, 427.110, 427.111, 481.0

Landratsämter in Baden-Württemberg
Mitgliedstädte der Städtegruppe A und B
Kommunalverband für Jugend und Soziales

Stuttgart, 24.11.2015

Rundschreiben	Nr.	**1266/2015**	des Landkreistags
	Nr.	**R 26524/2015**	des Städtetags

SGB XII - Unterhaltsbeiträge nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII
Sitzung des Gesamtarbeitskreises Sozialhilferichtlinien am 21. Oktober 2015 und Beschlussfassung im Sozialausschuss des Landkreistags Baden-Württemberg am 24. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 SGB XII ist als Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzlich zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren.

Für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und damit auch für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27b Abs. 2 SGB XII ist grundsätzlich ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 zu fordern.

Für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt und die Maßnahmekosten, beispielsweise Hilfe für Pflege oder Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII sind also jeweils Unterhaltsbeiträge zu fordern.

In Einrichtungen sind damit die Unterhaltsbeiträge für die Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel sowie für Leistungen nach dem 3. Kapitel aufzubringen.

Der Redaktionskreis in den Beratungen in 2015 sowie der Gesamtarbeitskreis in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 haben nunmehr folgende redaktionelle Änderung vorgesehen:

- Streichung des 4. Absatzes von RdNr. 94.23 (S. 199 der Sozialhilferichtlinien zum SGB XII). Er beginnt mit: „In den Fällen, in denen ein Unterhaltsbeitrag…“.
- Einfügung eines neuen 4. Absatzes: Die Unterhaltsbeiträge nach § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII sind kumuliert zu fordern, wenn neben den Leistungen nach Kapitel 6 und 7 auch Leistungen nach Kapitel 3 (z. B. § 27b Abs. 2 SGB XII) gewährt werden.

Der Sozialausschuss des Landkreistags Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 24. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Städtetag wird im Zuge eines Umlaufsverfahrens die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses einholen.

Die Umsetzung der Änderung soll zum 1. Januar 2016 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied